

Satzung der Gemeinde Illingen über die förmliche Festlegung des vereinfachten Sanierungsgebiets „Zentralort Illingen 2030“

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) für das Saarland vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S.682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt I S. 840) und § 142 Abs. 3 BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend dargestellten und näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 65 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Zentralort Illingen 2030“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 2. Mai 2018 im Maßstab 1:1000 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist als Anlage der Satzung beigefügt. Dieser Lageplan dient zur Erläuterung der Satzung und als rechtsverbindliche Abgrenzung. Als Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt kann der Lageplan während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 01. Mai 2033

§ 5
Inkrafttreten

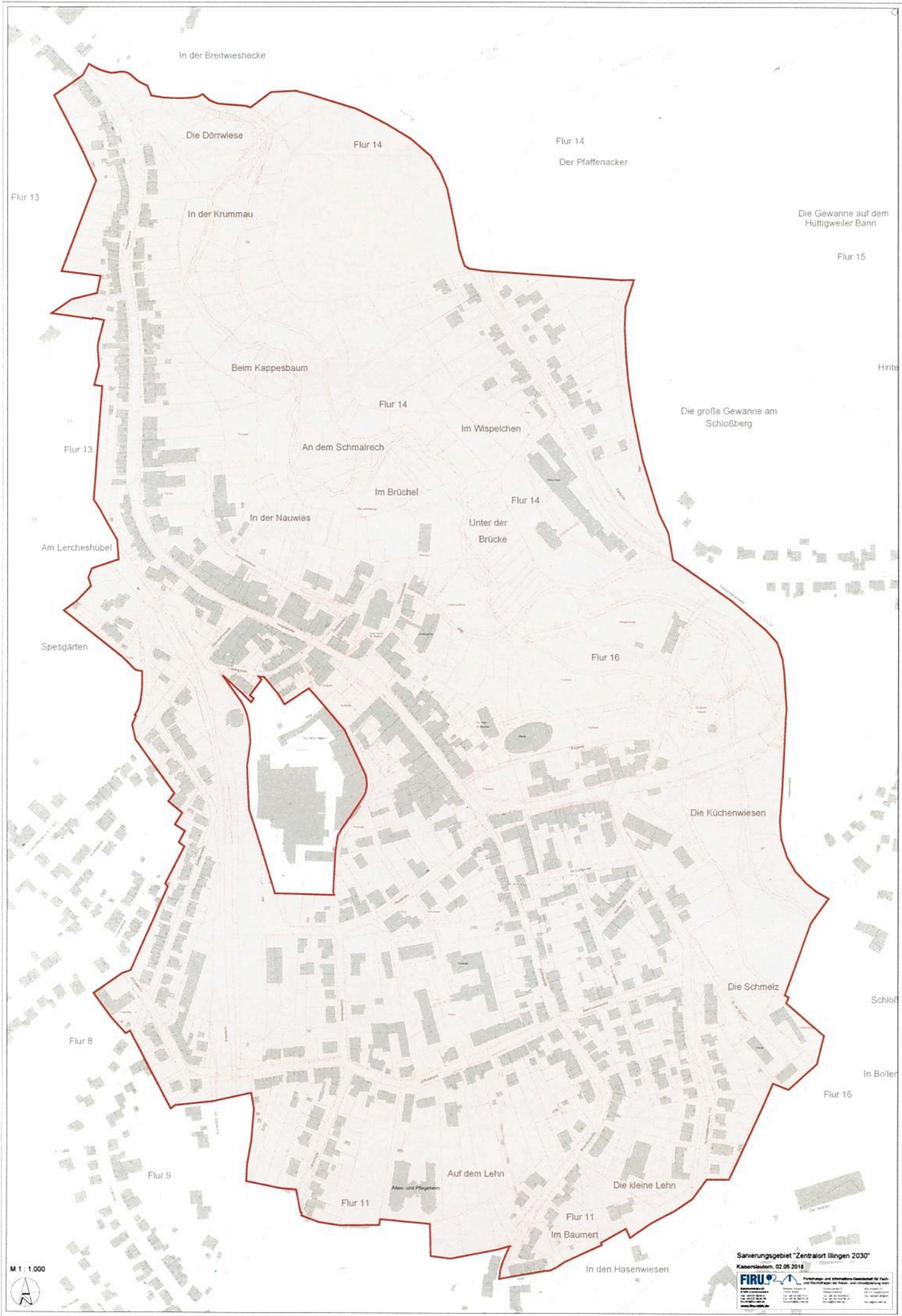
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs.1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Illingen, den 5. Juni 2018

Dr. Armin König
Bürgermeister

Hinweise:

- a) Gemäß § 142 Abs.3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Gemäß § 5 der Gemeindeordnung für das Saarland in der Fassung vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S.682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt I S. 840) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- d) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Illingen, Rathaus, Zimmer 214, während der Dienststunden von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, montags bis 17:00 Uhr und freitags bis 13:00 Uhr, eingesehen werden.



In der Breitwieshecke

Die Dörnwiese

Flur 14

Flur 14

Der Pfaffenacker

Flur 13

In der Krummau

Die Gewanne auf dem
Hüttigweiler Bann

Flur 15

Beim Kappesbaum

Flur 14

Im Wispelchen

Die große Gewanne am
Schloßberg

Flur 13

An dem Schmalrech

Im Brüchel

Flur 14

Am Lercheshübel

In der Nauwies

Unter der
Brücke

Spesgärten

Flur 16

Die Küchenwiesen

Flur 8

Die Schmelz

Schloß

Flur 9

Auf dem Lehn

In Bollern

Flur 15

Flur 11

Die kleine Lehn

Aben- und Pfingstern

Flur 11

Im Baumert

M 1 : 1.000



Sanierungsgebiet "Zentralort Illingen 2030"

Kassenslauren, 02.05.2018

FIRU Forstliche und Informations-Gesellschaft für Fach- und Forstbetriebe im Forst- und Umweltschutz e.V.

<small>Bismarckstraße 22 D-65760 Hatten Tel. 069 2562-100 www.firu.de</small>	<small>Postfach 10 01 D-65760 Hatten Tel. 069 2562-100 www.firu.de</small>	<small>Postfach 10 01 D-65760 Hatten Tel. 069 2562-100 www.firu.de</small>	<small>Postfach 10 01 D-65760 Hatten Tel. 069 2562-100 www.firu.de</small>
---	--	--	--